Deutscher Bundestag **Drucksache 16/688**

16. Wahlperiode 15. 02. 2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/99 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Gesine Lötzsch, Katja Kipping, Kornelia Möller und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 16/120 –

Angleichung des Arbeitslosengeldes II in den neuen Ländern an das Niveau in den alten Ländern rückwirkend zum 1. Januar 2005

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende hat zum Ziel, erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen und den Lebensunterhalt zu sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.

Die unterschiedlichen Regelleistungen in den neuen und alten Bundesländern lassen sich nicht mit dem Hinweis auf niedrigere Nettoeinnahmen, geringere Lebenshaltungskosten und unterschiedliches Verbrauchsverhalten rechtfertigen, da es unabhängig von Ost und West regionale Besonderheiten innerhalb des gesamten Bundesgebietes gibt.

Zu Buchstabe b

Die von der Bundesregierung angekündigte Angleichung des Arbeitslosengeldes II (ALG II) in den neuen Ländern ist zu einem zu späten Zeitpunkt vorgesehen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Angleichung der Regelleistung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in den neuen Bundesländern an die Höhe der Regelleistung in den alten Bundesländern.

Im Zuge der Ausschussberatungen wurden unter anderem folgende wesentliche Änderungen beschlossen:

– Erweiterung der Bedarfsgemeinschaft um Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

– Zustimmung des Leistungsträgers als Voraussetzung für die Leistungsgewährung an Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und umziehen wollen.

– Jugendliche, die ohne Zustimmung umziehen, erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur 80 Prozent der Regelleistung und keine Leistungen für Unterkunft und Heizung. Auch die Erstausstattung der Wohnung wird ohne die Zustimmung zum Umzug nicht übernommen.

– Ausschluss von Leistungen für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen, die zuvor nicht in Deutschland gearbeitet haben, sondern zur Arbeitsuche nach Deutschland einreisen.

– Absenkung des Rentenversicherungsbeitrages für Arbeitslosengeld-II-Bezieher.

– Abschaffung der Rentenversicherungspflicht für erwerbstätige Arbeitslosengeld-II-Bezieher und Arbeitslosengeld-Aufstocker.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

Zu Buchstabe b

Eine rückwirkende Auszahlung des angeglichenen ALG II in den neuen Ländern zum 1. Januar 2005.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Zu Buchstabe a

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Nach Schätzung der Bundesregierung sind auf Grund dieses Gesetzes (einschließlich der Änderungen durch die Fraktionen der CDU/CSU und SPD) im Jahr 2006 beim Bund in der Summe Minderausgaben in Höhe von insgesamt rund 40 Mio. Euro, ab dem Jahr 2007 Minderausgaben von mehr als 2,5 Mrd. Euro jährlich zu erwarten. Die Einzelschätzungen sind aus der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Finanzielle Auswirkungen von Maßnahmen im SGB II (in Mio. Euro)
(+ Mehrausgabe/– Minderausgabe des Bundes)

	Maßnahme	**Inkrafttreten**	**2006**	**2007**	**2008**	**2009**
1	Grundsätzliche Einbeziehung der unter 25-Jährigen in die Bedarfsgemeinschaft	ab 1. Juli 2006 zum Ende eines Bewilligungs-abschnitts	– 140	– 560	– 550	– 500
2	Einschränkung des Erstwohnungs-bezugs von unter 25-Jährigen	ab 1. April 2006	– 20	– 40	– 50	– 60
3	Absenkung RV von 78 auf 40 Euro	ab 1. Januar 2007		– 1 990	– 1 930	– 1 820
5	Abschaffung RV von erwerbstäti-gen Leistungsbeziehern	ab 1. Januar 2007		– 150	– 150	– 140
6	Erhöhung Regelsatz Ost	ab 1. Juli 2006	120	230	220	210
7	**Summe Einsparungen**		**– 40**	**– 2 510**	**– 2 460**	**– 2 310**

Gerundet auf 10 Mio. Euro.

In den Schätzungen ist berücksichtigt, dass Einsparungen bzw. im Falle der Regelleistungsanpassung Mehrkosten nicht allein beim Bund, sondern auch im Bereich der Kommunen (als wegfallende oder zusätzliche Leistungen für Unterkunft und Heizung) entstehen, wovon wegen der Bundesbeteiligung an den Wohnkosten wiederum 29,1 Prozent auf den Bund entfallen.

2. Vollzugsaufwand

Weitere Vollzugskosten, die durch die Angleichung der Regelleistungen eventuell entstehen, können aber nicht näher spezifiziert werden.

Zu Buchstabe b

Kosten wurden nicht erörtert.

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf – Drucksache 16/99 – in der nachstehenden Fassung anzunehmen:

‚Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

      „Ausgenommen sind Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, ihre Familienangehörigen sowie Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.“

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

         „2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,“.

      bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

         „4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „minderjährigen“ gestrichen.

   b) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „bedeuten würde“ die Wörter „; in diesem Falle sind die Leistungen als Darlehen zu erbringen“ gestrichen.

4. In § 11 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „minderjährige“ durch die Wörter „zur Bedarfsgemeinschaft gehörende“ ersetzt.

5. § 20 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Die monatliche Regelleistung beträgt für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, 345 Euro. Die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft beträgt 80 vom Hundert der Regelleistung nach Satz 1.“

   c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

   „(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 erhalten Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Abs. 2a umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 80 vom Hundert der Regelleistung.“

   d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „Angehörige“ durch das Wort „Partner“ ersetzt.

      bb) Satz 2 wird gestrichen.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

   „(2a) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

   1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,

   2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder

   3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

   Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen.“

   b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Eine Mietkaution soll als Darlehen erbracht werden.“

   c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

   „(5) Sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.“

   d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetz-

buchs ein, teilt das Gericht dem örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 5 bestimmten Aufgaben unverzüglich

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und
5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist,

mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht."

7. Dem § 23 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Soweit Hilfebedürftigen der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Sie können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

(6) In Fällen des § 22 Abs. 2a werden Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte."

8. In § 24 Abs. 3 Nr. 3 wird das Wort „minderjährigen" gestrichen.
9. § 40 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches, des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Zehnten Buches sowie in Fällen, in denen die Bewilligung lediglich teilweise aufgehoben wird."

10. Nach § 67 wird folgender § 68 eingefügt:

„§ 68
Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

(1) Die §§ 7, 9, 11 und 20 Abs. 1, 3 und 4 in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden für Bewilligungszeiträume (§ 41 Abs. 1 Satz 4), die vor dem 1. Juli 2006 beginnen.

(2) § 22 Abs. 2a Satz 1 gilt nicht für Personen, die am 17. Februar 2006 nicht mehr zum Haushalt der Eltern oder eines Elternteils gehören."

Artikel 2

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch…, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 Nr. 3a zweiter Halbsatz wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe d wird das Komma durch das Wort „oder" ersetzt.

b) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) die versicherungspflichtig beschäftigt oder versicherungspflichtig selbständig tätig sind, oder eine Leistung beziehen, wegen der sie nach Satz 1 Nr. 3 versicherungspflichtig sind,“.

2. § 166 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2a wird die Angabe „400“ durch die Angabe „205“ ersetzt.

b) Nummer 2b wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

In § 21 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „mit Ausnahme von Leistungen nach § 34, soweit sie nicht nach § 22 Abs. 5 des Zweiten Buches zu übernehmen sind“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

In § 6a Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Februar 2005 (BGBl. I S. 458) werden die Wörter „Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben“ durch die Wörter „unverheiratete Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2006 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4, 5 und 8 sowie Artikel 4 treten am 1. Juli 2006 in Kraft.

(3) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.‘;

b) den Antrag – Drucksache 16/120 – abzulehnen.

Berlin, den 15. Februar 2006

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau)	**Brigitte Pothmer**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Brigitte Pothmer

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisungen und Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/99** ist in der 11. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Januar 2006 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung sowie an den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT überwiesen worden.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf **Drucksache 16/120** ist in der 6. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Dezember 2005 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Beratung überwiesen worden.

Voten zum Gesetzentwurf auf Drucksache 16/99

Der **Innenausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/99 in ihren Sitzungen am 15. Februar 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der vorliegenden Änderungsanträge anzunehmen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

a) Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/99

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch will die Bundesregierung die Regelleistung beim Arbeitslosengeld II in den neuen Bundesländern von 331 Euro auf 345 Euro anheben und damit an das Niveau in den westlichen Bundesländern angleichen. Für die öffentlichen Haushalte seien dadurch Mehrbelastungen von rund 260 Mio. Euro jährlich zu erwarten, wovon etwa 220 Mio. Euro vom Bund und 40 Mio. Euro von den Kommunen übernommen werden müssten. Mit der bisherigen Regelung unterschiedlicher Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Arbeitsuchende in Ost- und Westdeutschland sollten die Unterschiede in der Verbrauchsstruktur und im privaten Konsumverhalten berücksichtigt werden, heißt es in dem Entwurf. Der Ombudsrat, der die Regierung bei der Umsetzung der Hartz-IV-Regelungen berät, habe in seinem Zwischenbericht vom Juni 2005 darauf hingewiesen, dass die um 14 Euro niedrigere Regelleistung für die ostdeutschen Länder nicht mit Hinweis auf niedrigere Nettoeinnahmen, geringere Lebenshaltungskosten und unterschiedliches Verbrauchsverhalten zu rechtfertigen sei. Eine bundeseinheitliche Regelleistung fördere die Bereitschaft der Arbeitsuchenden, eine Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet aufzunehmen, unabhängig von den bisher regional unterschiedlichen Regelleistungen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

b) Zu dem Antrag auf Drucksache 16/120

In der Vorlage fordert die Fraktion DIE LINKE., das ALG II in den neuen Ländern rückwirkend zum 1. Januar 2005 an das Niveau in den alten Ländern anzugleichen. Zur Begründung heißt es in dem Antrag, die Ankündigung der Bundesregierung, das ALG II in Ostdeutschland nicht vor dem 1. Mai 2006, aber auch nicht nach dem 1. Juli 2006 an das Westniveau anzugleichen, sei nicht nachvollziehbar. Vielmehr sei eine rückwirkende Auszahlung zum 1. Januar 2005 im Interesse der betroffenen Menschen dringend nötig. Die Angleichung des ALG II dürfe aber auch nur ein erster Schritt sein; in einem zweiten müsse das ALG II für alle auf 420 Euro angehoben und mittelfristig in eine bedarfsorientierte soziale Grundsicherung umgewandelt werden, wie sie auch von den Sozialverbänden in Deutschland gefordert werde.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung der Vorlagen in seiner 7. Sitzung am 25. Januar 2006 aufgenommen und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Sie erfolgte in der 10. Sitzung des Ausschusses am 13. Februar 2006.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Bundesagentur für Arbeit (BA)
- Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände
- Deutsche Rentenversicherung Bund
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
- Detlef Schütt, Coesfeld
- Frank Jäger, Berlin
- Marlis Bredehorst, Köln.

Die Anhörungsteilnehmer haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 16(11)103 zusammengefasst wurden.

Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen der Verbände, Institutionen und Einzelsachverständigen komprimiert dargestellt:

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) begrüßt die Angleichung der Regelsätze in den neuen Bundesländern. Damit setze der Gesetzgeber ein politisches Signal der Einheit. Die Regelung sollte schnellstmöglich Anwendung finden, fordert der DGB. Ein Inkrafttreten erst zur Jahresmitte 2006 sei sehr spät. Die übrigen Regelungen im SGB-II-Änderungsgesetz zielten darauf ab, das im Koalitionsvertrag ge-

nannte Einsparvolumen in Höhe von 3,8 Mrd. Euro zu erzielen. Dies solle ausschließlich über Leistungskürzungen realisiert werden, nicht jedoch durch Verbesserungen bei der Eingliederung Arbeitsloser. Besonders negativ sei die Absenkung des Versicherungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die ohnehin geringen Rentenanwartschaften von sog. Hartz-IV-Empfängern würden nochmals halbiert. Altersarmut sei damit bei langjährigem ALG-II-Bezug vorprogrammiert. Zugleich werde durch den Entzug von Steuermitteln ein finanzielles Loch in die Rentenversicherung ab 2007 gerissen mit der Folge steigender Beiträge. Die Ausdehnung der Bedarfsgemeinschaft auf volljährige Jugendliche unter 25 Jahren, die im Haushalt ihrer Eltern leben, und die Einschränkungen beim Erstwohnungsbezug seien überzogen. Durch eine konsequente Anwendung des bestehenden Rechts und einige Klarstellungen sei eine missbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen im Einzelfall auch durch weniger schwerwiegende Eingriffe in das Leistungsrecht möglich. Der Gesetzentwurf enthalte keine Regelungen zur Verbesserung der Eingliederung Arbeitsloser und zur Beseitigung von Problemen an der gesetzlichen Schnittstelle SGB III/SGB II und beim Zusammenspiel der beteiligten Behörden und Träger. Dabei würde eine bessere Eingliederungsförderung auch die finanzielle Gesamtbelastung reduzieren. Dazu zähle auch eine Sicherstellung flankierender sozialer Eingliederungsleistungen in der Praxis (z. B. Kinderbetreuung, Vermeidung von Wohnungsverlusten). Gerade im Bereich der Übernahme von Wohnungskosten werde durch örtlich sehr unterschiedliche Regelungen ein Verbleib in der bisherigen Wohnung in vielen Fällen gefährdet. Hier sollte eine Rechtsverordnung mit bundesweiten Mindeststandards für mehr Rechtssicherheit sorgen.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hält die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Rahmen von Hartz IV grundsätzlich für richtig. Die neue Fürsorgeleistung bleibe aber nach wie vor mit deutlichen Konstruktionsfehlern behaftet. Ziel der Reform sei vor allem gewesen, Kosten und Bürokratie abzubauen und im Rahmen einer umfassenden Aktivierungsstrategie erwerbsfähige Hilfeempfänger besser zu fördern und zu fordern. Funktioniert habe seit der Einführung zu Beginn des Jahres 2005 im Wesentlichen die Auszahlung der Leistung. Die erhofften Wirkungen durch Aktivierung der Arbeitslosen seien bisher weitgehend ausgeblieben. Ergebnisse seien vielmehr eine erhebliche Zunahme der Bedarfsgemeinschaften und damit verbunden eine Kostenexplosion um etliche Milliarden Euro. Es sei jetzt dringend erforderlich, bestehende Anreizfehler zu beseitigen, Mitnahme- und Missbrauchseffekte einzudämmen und das Kompetenzdurcheinander in den Arbeitsgemeinschaften zu lösen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sowie mit den entsprechenden Änderungsanträgen würden hierzu nur wenige erste Schritte unternommen. Insgesamt blieben die Vorschläge deutlich hinter den Reformnotwendigkeiten zurück. In die richtige Richtung gehe die geplante Verminderung der Anreize, als Jugendlicher durch Auszug aus der elterlichen Wohnung erhöhte Leistungen vom Staat zu erhalten. Mit der Einführung des Arbeitslosengeldes II sei zu beobachten gewesen, dass gerade junge Menschen mit Hartz IV dem Elternhaus den Rücken gekehrt und eine eigene Wohnung bezogen hätten und alles durch das staatliche Fürsorgesystem bezahlen ließen. Richtigerweise würden jetzt nicht nur Minderjährige in die Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern einbezogen, sondern auch junge Erwachsene, wobei gleichzeitig die Erstattung der Unterkunftskosten bei einem geplanten Auszug aus der elterlichen Wohnung an die Zustimmung des Leistungsträgers gebunden werde. Damit werde der im Jahr 2005 vielfach praktizierten „Zellteilung“ und dem Ansteigen der Zahl der Bedarfsgemeinschaften zumindest in dieser Richtung ein Riegel vorgeschoben. Die vorgesehene Anhebung des Regelsatzes auf einheitlich 345 Euro sei hingegen falsch. Sie lasse nicht nur die geringeren Lebenshaltungskosten in den neuen Bundesländern unberücksichtigt, sondern führe wegen der dort im Durchschnitt niedrigeren Löhne auch zu verschärften Lohnabstandsproblemen verbunden mit geringeren Leistungsanreizen. Über den vorliegenden Gesetzentwurf einschließlich Änderungsanträgen und den Koalitionsvertrag hinaus gebe es weiteren dringenden Änderungsbedarf. Wenn mit Hartz IV mehr Wirkung am Arbeitsmarkt erzielt werden solle, müssten vor allem auch die bestehenden Anreizfehler beseitigt werden. Die systemwidrigen Zuschläge nach dem Bezug von Arbeitslosengeld (bis ins dritte oder sogar vierte Jahr der Arbeitslosigkeit) setzten den falschen Anreiz, länger in Arbeitslosigkeit und Transferbezug zu verharren, anstatt alle Anstrengungen auf eine zügige Beschäftigungssuche und -aufnahme zu richten. Sie sollten deshalb abgeschafft werden.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) bezieht sich in ihrer Stellungnahme auf eine Reihe von einzelnen Regelungen. So gehe sie im Artikel 1 Nr. 2a davon aus, dass die bisherige Verwaltungspraxis hinsichtlich der Behandlung von minderjährigen Kindern, die selbst ein Kind haben oder zusammen mit einem eigenen Partner im elterlichen Haushalt wohnen, nach der geplanten Neuregelung auch auf die Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Anwendung finden solle. Dies bedeute, dass Personen, die mit einem Partner oder mit einem eigenen Kind im Haushalt der Eltern lebten, eine eigene Bedarfsgemeinschaft bildeten. Eine andere Auslegung wäre im Verwaltungsvollzug nicht kommunizierbar, insoweit bedürfe es einer gesetzlichen Klarstellung. Zur geplanten Angleichung des Arbeitslosengeldes II in den neuen Ländern an das Niveau in den alten Ländern stellt die BA fest, dass durch die geplante Gesetzesänderung in Artikel 1 Nr. 2 der insoweit unveränderte Wortlaut des § 20 Abs. 2 nunmehr Anlass zu Missverständnissen geben könnte, als danach „allein stehenden“ Personen die volle Regelleistung von 345 Euro zustehe. Der Begriff „allein stehend“ sei gesetzlich nicht definiert und werde unterschiedlich ausgelegt. Soweit man ihn dahin gehend verstehe, dass „allein stehend“ gleichbedeutend damit sei, keinen Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 zu haben, könnte man folgern, dass auch Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten und bei ihren Eltern wohnten, „allein stehend“ seien und die volle Regelleistung erhielten. Um Schwierigkeiten im Verwaltungsvollzug zu vermeiden, werde daher eine gesetzliche Klarstellung angeregt. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung – auch unter Einbeziehung der zugelassenen kommunalen Träger – wäre es aus Sicht der BA zudem hilfreich, die Begriffe „allein stehend“ und „allein erziehend“ gesetzlich zu definieren. Unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Testphase und Produktivsetzung der Software A2LL könne eine Regelsatzanpassung zum 1. Juli 2006 erfolgen. Eine Angleichung des Regelsatzes zum 1. Januar 2005, wie im Antrag der Fraktion DIE LINKE. vorgeschlagen, sei nicht

umsetzbar, da eine Parametrierung des Regelsatzes in A2LL nur für die Zukunft vorgenommen werden könne. Im Übrigen lasse das System A2LL die Aufnahme „volljähriger Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ in eine bestehende Bedarfsgemeinschaft nicht zu. Es müssten funktionale Änderungen in der Software vorgenommen werden, die zunächst abschließend fachlich zu spezifizieren wären. Erst dann könne von der BA eine Änderungsanforderung für die Software erstellt werden, auf dessen Grundlage der Auftragnehmer eine Aussage zum Realisierungszeitpunkt treffen könne. Eine Realisierung sei nicht vor dem 1. Januar 2007 möglich, da die Projektplanung einschließlich des Aufsetzens weiterer priorisierter Funktionalitäten bereits jetzt bis in die zweite Jahreshälfte 2006 reiche. Eine Umgehungslösung für einen Übergangszeitraum sei nicht möglich. Auch andere Änderungen in der Software – wie etwa bei der Vermeidung von Doppelversicherungen in der Rentenversicherung – bedürften entsprechenden Vorlaufs, die teilweise eine Realisierung nicht vor dem 1. Juli 2007 zulasse.

Die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände befürchtet erhebliche finanzielle Mehrbelastungen für die Kreise und die kreisfreien Städte aufgrund der Erhöhung der Regelsätze in den neuen Bundesländern. Insofern schließe sie sich der Stellungnahme des Bundesrates vom Oktober 2005 an. Es sei zutreffend, dass mit der beabsichtigen Erhöhung der Regelleistung für die neuen Länder die nach § 20 Abs. 4 SGB II vorgesehene Anpassungssystematik durchbrochen werde, wonach sich die Höhe der Regelleistung an den Veränderungen des aktuellen Rentenwertes bzw. den Anpassungen im SGB XII orientiere. Der Vorschlag des Bundesrates, eine Entscheidung über die Änderung der Höhe der Regelleistung bis zur Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003 zurückzustellen, solle daher beachtet werden. Bei den geplanten Änderungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren habe sie erhebliche Zweifel, ob hier die geeigneten Mittel gefunden worden seien. Es erscheine nur der Ausschluss von Leistungen als zielführend. Bei dem nun vorgesehenen Instrument der Zusicherung werde ein erheblicher bürokratischer Aufwand gegenüber einem nur geringen Erfolg erwartet. Stattdessen werde eine Übernahme der bisherigen Regelungen im Bundessozialhilfegesetz empfohlen. Die vorgeschlagene Änderung des § 22 Abs. 5 SGB II werde in jedem Fall zu Leistungsausweitungen im Bereich der Mietschuldenübernahme führen, die von den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger der Leistungen für Unterkunft und Heizung zu finanzieren seien. Sie erwarteten daher Mehrkosten für die kommunalen Haushalte in derzeit nicht bezifferbarer Höhe. Die Änderung des SGV VI zur Absenkung des Rentenversicherungsbeitrages werde abgelehnt. Die niedrigere Absicherung dieses Personenkreises werde in vielen Fällen zu einer Versorgungslücke im Alter beitragen, die vermutlich zu entsprechend höheren Grundsicherungsleistungen der kommunalen Träger führen werde. Gerade langzeitarbeitslose Personen könnten aufgrund ihrer unterbrochenen Erwerbsbiographien und der Aufzehrung von anzurechnendem Vermögen häufig keine existenzsichernden Rentenanwartschaften oder sonstige finanzielle Absicherungen für das Rentenalter in ausreichendem Maße aufbauen. Damit würden Lasten, die nach derzeitiger Rechtslage vom Bund zu tragen seien, in die Zukunft und auf die Kreise und kreisfreien Städte verlagert.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund macht deutlich, dass in der allgemeinen Rentenversicherung die Verminderung des monatlichen Beitrags von 78 Euro auf rund 40 Euro und der Wegfall der Versicherungspflicht für Arbeitslosengeld-II-Bezieher, die zugleich andere Versicherungspflichttatbestände erfüllen, Beitragsausfälle in Höhe von rund 2,2 Mrd. Euro jährlich bewirkten. Insgesamt entspreche dies etwa 0,2 Beitragssatzpunkten. Die Verringerung der monatlichen Beiträge führe zudem zu einer deutlichen Reduzierung der Rentenanwartschaften der Versicherten. Werde Arbeitslosengeld II ein Jahr lang bezogen, ergebe sich unter Berücksichtigung des heutigen aktuellen Rentenwerts eine Rentenanwartschaft von 4,28 Euro monatlich. Nach der vorgesehenen Änderung des § 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI wären es nur noch 2,19 Euro im Monat. Der Rentenanspruch aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II werde also fast halbiert. Der geringere Beitrag werde sich auch auf die Höhe des Gesamtleistungswerts negativ auswirken und damit den Wert der beitragsfreien Zeiten mindern. Bei denjenigen, die derzeit nicht nur wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II rentenversicherungspflichtig seien, sondern auch aufgrund anderer Versicherungspflichttatbestände, würden die aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II erwachsenden Rentenanwartschaften nicht nur halbiert, sondern sie entfielen ganz. Darüber hinaus habe die Rentenversicherung bereits bei Einführung der Versicherungspflicht der Bezieher von Arbeitslosengeld II dargelegt, dass mit den geringen Beiträgen nur die Ansprüche auf die Altersrente finanziell abgedeckt würden. Alle anderen Ansprüche, die mit diesen Beiträgen erworben werden, insbesondere die Ansprüche auf Rehabilitationsmaßnahmen und Erwerbsminderungsrenten, seien davon nicht gedeckt. Die geplante Reduzierung der Beiträge aus dem Arbeitslosengeld II werde diese Problematik weiter verschärfen.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) führt aus, dass eine Differenzierung der Regelsätze nach West- und Ostdeutschland nicht sinnvoll und eine Anpassung daher gerechtfertigt sei. Denn die wesentliche Differenzierung der Lebenshaltungskosten dürfte bei Wohnung und Miete liegen, die über die Kosten der Unterkunft gedeckt würden und somit die Regelsätze nicht beeinflussten. Für die monetären Anreizwirkungen, die von einer Anpassung der Arbeitslosengeld-II-Regelsätze ausgehen, sei von besonderer Bedeutung, wie hoch die dann erreichbaren Ansprüche in Relation zum Einkommen seien, das in einer regulären Beschäftigung erzielbar wäre. Dies wäre in Ostdeutschland insofern problematisch, als über 34 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten hier weniger als 1 600 Euro brutto verdienten, 9 Prozent sogar weniger als 1 000 Euro. Mehrkosten durch die Gesetzesänderung entstünden vor allem aus drei Gründen: Bei bisherigen ALG-II-Beziehern erhöhten sich die Regelsätze bei Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Mehrbedarfszuschlägen, was zu Lasten des Bundes gehe. Außerdem erhöhten sich bei Bedarfsgemeinschaften, die aufgrund von Anrechnungen bisher nur die Kosten der Unterkunft (KdU) erhielten, die KdU-Zahlungen und möglicherweise kämen Regelleistungen hinzu. Dies gehe zu Lasten von Kommunen und Bund. Schließlich erhielten Bedarfsgemeinschaften, deren Einkünfte bisher knapp über der Bedarfsgrenze lagen, Anspruch auf einen Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft. Dies gehe zu Lasten der Kommunen. Sofern auch Ansprüche auf Zahlung von

Sozialversicherungsbeiträgen entstünden, gehe dies zu Lasten des Bundes. Die Einbeziehung in die Sozialversicherung für bestimmte Haushaltstypen könnte einen Anreiz ausüben, auch bei geringen Ansprüchen einen ALG-II-Antrag zu stellen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege vertritt in ihrer Stellungnahme die Auffassung, dass die Ausweitung der Bedarfsgemeinschaft auf bis zu 24 Jahre alte, unverheiratete Kinder nicht im Einklang mit geltendem Unterhaltsrecht stehe. Die Eltern hätten auch keine Einwirkungsmöglichkeiten auf das Erwerbsverhalten ihrer volljährigen Kinder. Sie würden mit einer Regelung, die über die Einstandsvermutung des § 9 Abs. 5 SGB II hinausgehe, überfordert, ohne in irgendeiner Weise die Bedürftigkeit oder Erwerbstätigkeit ihrer Kinder beeinflussen zu können. Sie müssten sogar damit rechnen, dass etwaige Sanktionen nach § 31 SGB II sich faktisch auch auf sie auswirkten. Eine derart weitgehende Einstandsregelung sei abzulehnen. Ebenso sei die Ausweitung der Bedarfsgemeinschaft auf (nicht-)eheliche Stiefelternverhältnisse strikt abzulehnen. Mit der geplanten Neuregelung werde die Neubildung von Familienstrukturen verhindert. Partnerschaften würden nicht eingegangen, weil hieran die Einstandspflicht für die Kinder neuer Partnerinnen oder Partner geknüpft wäre. Bei der Ost-/West-Anpassung des Regelsatzes könne es nicht bleiben. In einem weiteren Schritt müsse die EVS 2003 schnellstmöglich nach den Vorgaben des § 28 SGB XII ausgewertet werden. Das Ergebnis dieser Auswertung müsse dann noch in diesem Jahr seinen Niederschlag in § 20 Abs. 2 SGB II finden. Die Abschaffung der Rentenversicherungspflicht für erwerbstätige ALG-II-Bezieher konterkariere alle sinnvollen und hoffnungsvollen Ansätze einer Kombilohndiskussion. Ebenso abzulehnen sei die Absenkung des Bemessungsentgelts in § 166 SGB VI.

Detlef Schütt lehnt die Angleichung der Regelleistung in den neuen Bundesländern unter Berücksichtigung der katastrophalen Lage der öffentlichen Haushalte, insbesondere auch in den neuen Bundesländern, ab. Die Städte und Gemeinden seien derzeit nicht in der Lage, die vorgesehenen 40 Mio. Euro zu tragen. Ausdrücklich warnt der Sachverständige vor den erheblichen personellen Belastungen durch den sich ergebenden Vollzugsaufwand. Grundsätzlich begrüßt der Sachverständige die im Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgesehenen Regelungen, allerdings schlägt er Spezifizierungen und Ergänzungen vor.

Frank Jäger begrüßt in seiner Stellungnahme die Angleichung der Regelsätze; sie sei nach dem Antrag der Fraktion die LINKE. vorzunehmen. Indessen schützten die Höhe der Regelleistung und die Ausgestaltung der Alterssicherung im SGB-II-Leistungssystem nicht vor Armut, in der Folge Altersarmut, Ausgrenzung und Benachteiligung. Die SGB-II-Regelung zur Sicherung des Wohnraums müsse nachgebessert werden, damit die ursprüngliche Funktion des § 34 SGB XII erhalten bleibe. Die so genannte Klarstellung bezüglich der Heranziehung von Stiefeltern zum Unterhalt der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden nicht leiblichen Kinder schaffe erneut die Rechtsunsicherheit, die die Weisung des damaligen Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zumindest vorläufig behoben habe. Hier werde eine Unterhaltsverpflichtung konstruiert, die nach wie vor gegen das BGB verstoße. In der Konsequenz würden die betroffenen so genannten Patchworkfamilien und deren Organisationen sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Erwerbslosen- und Sozialhilfeinitiativen (BAG-SHI) und andere wieder darauf drängen müssen, dass die Betroffenen ihr Recht vor den Sozialgerichten einklagten. Die unhaltbare Rechtssituation des vergangenen Jahres werde so wiederbelebt, was in der Praxis dazu führe, dass Leistungen rechtswidrig vorenthalten und Familien überlastet und unter Umständen in die Trennung getrieben würden. Die Aberkennung von bürgerlichen Rechten und die Einschränkung der Selbstbestimmung und Freizügigkeit von unter 25-jährigen Erwachsenen, die noch im Elternhaus wohnen, lehne die BAG-SHI entschieden ab. Das bedeute nicht nur eine ungerechtfertigte Benachteiligung von erwachsenen Erwerbsfähigen und ihre Behandlung wie Minderjährige, sondern würde auch deren Entwicklung in einer wichtigen Lebensphase beeinträchtigen. Die vorliegenden Härtefallregelungen seien nicht dazu geeignet, existenzielle Notlagen und damit verbundene Obdachlosigkeit wirksam zu verhindern, wenn junge Menschen auch ohne Zustimmung der Behörden auszögen und mit Leistungen weit unterhalb des Existenzminimums abgespeist würden. Anstelle solcher Restriktionen solle die Bundesregierung dringend dafür sorgen, dass die im SGB II hervorgehobene Stellung der Eigenverantwortung auch durch eine ernst gemeinte Förderung in Form von Angeboten flankiert werde, die den Betroffenen eine Zukunftsperspektive biete. Dazu zählten insbesondere Ausbildung und Arbeitsplätze anstelle von Ein-Euro-Jobs oder sinnentleerten Trainingsmaßnahmen, die häufig darauf abzielten, Sanktionen zu provozieren. Und anstelle weiterer Sonderbehandlung und Benachteiligung von unter 25-jährigen Jugendlichen und Erwachsenen müsse die Sonderregelung bei der Sanktionierung in § 31 Abs. 5 SGB II sofort aufgehoben werden. Durch Druck auf junge Menschen würden keine Ausbildungs- und Arbeitsplätze geschaffen. Die im Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD vorgesehenen Verschlechterungen des SGB II führten eine verfehlte Arbeitsmarktpolitik fort. Sie bedeuteten für einige Gruppen unter den Erwerbslosen weitere Benachteiligungen und Entrechtungen. Sie verschärften die wirtschaftliche und soziale Situation von Familien – auch so genannte Patchworkfamilien – und jungen Erwachsenen noch weiter. Das Risiko der Arbeitslosigkeit werde weiter zu Lasten von Familien privatisiert. Die Familienpolitik der Bundesregierung orientiere sich einseitig an den Interessen einkommensstärkerer Bevölkerungskreise, während sie die familiären Beziehungen von ALG-II-Betroffenen geradezu schädige.

Marlis Bredehorst hält in ihrer Stellungnahme u. a. das Bestreben, die Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auf ein einheitliches Niveau in Deutschland festzulegen, für grundsätzlich begrüßenswert. Eine sachlich nicht begründete und insoweit schematische Trennung der Höhe von Sozialleistungen in den neuen und alten Bundesländern sei abzulehnen. Allerdings verstoße die beabsichtigte zukünftige Angleichung der Regelleistung in den neuen Bundesländern an das heutige westdeutsche Niveau gegen die aktuelle Systematik bei der Bemessung von sozialstaatlichen Mindestleistungen: Nach § 20 Abs. 4 Satz 2 SGB II i. V. m. § 28 Abs. 3 Satz 5 SGB XII werde die Bemessung überprüft und ggf. weiterentwickelt, wenn die Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorlägen. Wenn der politische Wille zu bundeseinheitlichen Regelleistungen

bestehe, sei folglich das Verbrauchsverhalten aller in der EVS erfassten (Einpersonen-)Haushalte unter Anwendung der in der Verordnung zu § 28 SGB XII (Regelsatzverordnung) bestimmten Verfahrensschritte zu analysieren. Das Ergebnis sei dann der politischen Entscheidung über die Höhe der Regelleistung zu Grunde zu legen. Mit den geplanten Änderungen für den Bereich des so genannten Personenkreises U 25 würden Eltern vermehrt in die Pflicht genommen werden, was aus Sicht der Praxis begrüßenswert sei. Sofern Eltern selbst Leistungen nach dem SGB II bezögen, sei sie auch eher unproblematisch. Es sei jedoch in der Praxis zu erwarten, dass Eltern mit Einkommen/Vermögen in einigen Fällen ihre Kinder keine Anträge stellen ließen, um ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht offen legen zu müssen. In Einzelfällen werde dies zu einem erhöhten Diskussions- und Erklärungsbedarf bei der Antragsbearbeitung führen. Manche Eltern sähen keine Verpflichtung mehr für ihre volljährigen Kinder. Wenn diese dann auch noch arbeitslos seien und nichts täten, sei die Bereitschaft noch geringer. Es könne in Einzelfällen dazu kommen, dass Eltern ihre volljährigen Kinder „vor die Tür“ setzen, um der Regelung zu entgehen oder Jugendliche vermehrt Streit zuhause hätten und ausziehen wollten. Sinnvoll sei die geplante Regelung, dass die Zustimmung des Leistungsträgers bei einem Auszug aus dem Elternhaus darüber bestimme, ob unter 25-Jährige dann Leistungen erhielten.

IV. Beratungen und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Nach der öffentlichen Anhörung am 13. Februar 2006 wurde die Beratung der Vorlagen in der 12. Sitzung am 15. Februar 2006 fortgesetzt und abgeschlossen. Die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(11)80 wurden durch die Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(11)80neu ersetzt. Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, dass es hier um Leistungen für Hilfebedürftige unter 25 Jahren gehe, die von den Menschen erwirtschaftet werden müssten, die früh morgens aufstünden und ihrer zum Teil harten Arbeit nachgingen. Dies müsse im Grundsatz einmal wieder betont werden. Die Bundesagentur für Arbeit sei jetzt aufgefordert, dem politischen Willen des Gesetzgebers zu folgen und die Regelungen, die zum 1. Juli 2006 in Kraft treten sollen, zu diesem Datum auch umzusetzen.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass die Solidargemeinschaft Familien unterstütze, wenn diese nicht aus eigener Kraft eine Lösung erreichen könnten. Jugendliche unter 25 Jahren könnten daher auch künftig ausziehen und eine eigene Bedarfsgemeinschaft gründen, wenn sie beispielsweise aufgrund von schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden können oder aber der Bezug einer eigenen Wohnung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist. Durch eine Stichtagsregelung werde erreicht, dass diejenigen Jugendlichen, die von zu Hause ausgezogen sind und bereits heute in einer eigenen Wohnung wohnen, nicht in die Wohnung ihrer Eltern zurückziehen müssen. Jugendliche unter 25 Jahren würden künftig in der Summe nicht besser und auch nicht schlechter gestellt als die Ehe- bzw. Lebenspartner einer Bedarfsgemeinschaft, die beide zusammen 180 Prozent der Regelleistung erhielten. Ein Alleinstehender erhalte 100 Prozent der Regelleistung, komme ein Partner dazu, seien es 80 Prozent mehr. Genauso wird künftig auch der Jugendliche unter 25 Jahren behandelt. Leben mehrere Personen in einer Bedarfsgemeinschaft, dann fielen die Generalkosten des Haushaltes wie z. B. Versicherungen, Strom oder haushaltstechnische Geräte nicht mehrfach, sondern nur einmal an. Dies habe die bisherige Regelung nicht berücksichtigt.

Die Vertreter der **Fraktion der FDP** äußerten unter Verweis auf die von der Bundesagentur für Arbeit zur Softwareumstellung in der Anhörung abgegebene Stellungnahme erheblichen Zweifel daran, dass die BA das Inkrafttreten der getroffenen Regelungen zu dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens realisieren könne. Hier seien ähnlich chaotische Zustände wie beim Inkrafttreten von Hartz IV zu befürchten. Sie hofften im Übrigen, dass es nicht zu neuerlichen Prozessrisiken komme durch unbestimmte Rechtsbegriffe wie etwa den „schwerwiegenden sozialen Gründen“ beim Auszug aus dem Elternhaus.

Die **Fraktion DIE LINKE.** machte deutlich, dass durch die neue Regelung für unter 25-Jährige zwei Klassen junger Erwachsener geschaffen würden. Sie halte dies nach wie vor für problematisch. Zudem sei zu fragen, wie die Senkung der Rentenbeitragszahlung durch die Bundesagentur für Arbeit in der Rentenkasse ausgeglichen werden solle.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begründete die Ablehnung des Gesetzentwurfs insbesondere damit, dass er es nicht ausschließe, dass unter 25-Jährige, die bereits nicht mehr im elterlichen Haushalt lebten, im Fall erneuten Umzugs aufgrund der neu eingefügten Zustimmungserfordernisse wieder bei den Eltern einziehen müssten. Zudem sah sie in diesem Zusammenhang Diskrepanzen zum Unterhaltsrecht; hier bestünde die Gefahr, dass „renitente“ Kinder von den Eltern unangemessen gegängelt werden könnten.

Auf den Hinweis und die Frage, dass nach dem Wortlaut des § 22 Abs. 5 SGB II Schulden als Darlehen übernommen werden sollen und ob durch diesen Wortlaut sichergestellt sei, dass in Einzelfällen die Schuldenübernahme auch als Beihilfe gewährt werden könne, bejahte die Bundesregierung, es handele sich bei § 22 Abs. 5 SGB II um eine Soll-Vorschrift. Dies bedeute, dass im Regelfall die Schulden als Darlehen übernommen werden sollen. In begründeten Einzelfällen sei es aber durchaus möglich, dass die Schuldenübernahme als Beihilfe erfolge. Hierüber müsse der zuständige persönliche Ansprechpartner entscheiden und seine Entscheidung begründen.

Weiterhin erläuterte die Bundesregierung, die Stichtagsregelung zum 17. Februar 2006 schreibe Besitzstandswahrung für alle Fälle vor diesem Datum fest. Alle Umzüge von unter 25-Jährigen, die nicht unter die Stichtagsregelung fielen, bedürften der Zustimmung des Leistungsträgers. Der Fall „schwerwiegender sozialer Gründe“ sei aus Berufsausbildungsbeihilfe und Bafög bekannt und es gebe ausgewiesene Rechtsprechung dazu. Bei den „sonstigen, ähnlich schwerwiegenden Gründen“ handele es sich um Einzelfälle wie etwa eine Schwangerschaft, bei denen der Leistungsträger einen Entscheidungsspielraum habe.

Im Ergebnis der Beratungen hat der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der FDP-Fraktion beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/99 in der Neufassung der angenommenen Änderungsanträge zu empfehlen.

Der Ausschuss hat zudem mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/120 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zum Gesetzestitel: Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/99 verwiesen. Hinsichtlich des vom Ausschuss für Arbeit und Soziales vollständig neu gefassten Gesetzentwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Zum Gesetzestitel

Die Umbenennung ist erforderlich, weil außer dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch auch andere Gesetze geändert werden.

Zu Artikel 1 (SGB II)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Folgeänderung zur Änderung des § 22. Die Regelung des § 34 SGB XII zur Übernahme von Mietschulden wird in das SGB II übernommen. Damit ist ein Verweis auf das SGB XII nicht mehr notwendig.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Die bisherige Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz war vielfach dahin gehend missverstanden worden, dass für Ausländer die Verweisung auf § 8 Abs. 2 SGB II die allgemeine Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II zum gewöhnlichen Aufenthalt ersetzt. Mit der Änderung wird entsprechend der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 15/1516, S. 52) klargestellt, dass Ausländer ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland vom Leistungsbezug ausgeschlossen bleiben.

Im Einzelnen:

Der neu gefasste Satz 2 normiert einen Leistungsausschluss für bestimmte Gruppen von Ausländern. Auch wenn bei Ausländern die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, das heißt sie zwischen 15 und unter 65 Jahre alt, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, können dennoch die Leistungen nach diesem Buch durch den neugefassten Satz 2 ausgeschlossen sein. Darüber hinaus kommen dann für diese Personengruppe auch Leistungen des SGB XII wegen § 21 Satz 1 SGB XII nicht in Betracht, da sie dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II ist.

Mit der Neufassung von Satz 2 wird Artikel 24 Abs. 2 i. V. m. Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 umgesetzt. Hiernach können im nationalen Recht Personen und ihre Familienangehörigen vom Bezug sozialer Leistungen ausgeschlossen werden, wenn sich ihr Aufenthaltsrecht allein auf den Zweck der Arbeitsuche gründet.

Betroffen von der Regelung sind vor allem EU-Bürger, die von ihrem Recht auf Unionsbürgerschaft Gebrauch machen und sich zum Zweck der Arbeitsuche in Deutschland aufhalten. Auch die Familienangehörigen eines erstmals in Deutschland arbeitsuchenden EU-Bürgers sind dann vom Bezug von Leistungen nach diesem Buch ausgeschlossen.

Der Begriff der Familienangehörigen ist in § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU definiert:

Dabei lehnt sich der Wortlaut von Satz 2 erste Alternative an § 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU an: Nur in den Fällen, in denen sich das Aufenthaltsrecht ausschließlich auf den Grund „zur Arbeitsuche“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 zweite Alternative) stützt, sind der EU-Bürger und seine Familienangehörigen vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen. Nicht ausgeschlossen sind EU-Bürger, bei denen ein anderer Grund nach § 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU greift. Damit wird auch deutlich, dass beispielsweise Personen, die durch eine Vorbeschäftigung in Deutschland Arbeitnehmerstatus erlangt haben oder als Familienangehörige eines in Deutschland erwerbstätigen EU-Bürgers ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, nicht vom Ausschluss erfasst werden. Ebenfalls nicht von der Regelung erfasst sind EU-Bürger, die als Familienangehörige eines Deutschen in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.

Vom Leistungsausschluss des neugefassten Satzes 2 erste Alternative werden auch die Fälle des § 16 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes erfasst: Ausländer, die sich nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums zum Zwecke der Suche nach einer studienbezogenen Beschäftigung noch ein Jahr in Deutschland aufhalten dürfen, müssen ihren Lebensunterhalt eigenständig bestreiten.

Mit der 2. Alternative von § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II wird der bisherige Leistungsausschluss von Personen, die Leistungen nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten, beibehalten.

Zu Buchstabe b

Nach geltendem Recht bilden nur minderjährige unverheiratete Kinder mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft. Als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erhalten sie 80 Prozent der Regelleistung. Sobald die Kinder volljährig werden, bilden sie eine eigene Bedarfsgemeinschaft und erhalten derzeit 100 Prozent der Regelleistung, auch wenn sie weiter bei den Eltern wohnen. Die bisherige Regelung trägt nicht dem Umstand Rechnung, dass Kinder, die weiterhin im Haushalt der Eltern leben, nicht die Generalkosten eines Haushalts, das heißt die Bestreitung der zur allgemeinen Haushaltsführung gehörenden Aufwendungen (z. B. Versicherungen, Strom, haushaltstechnische Geräte), zu tragen haben. Deshalb werden künftig auch volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern einbezogen. Dies geht mit einer Reduzierung des Re-

gelbedarfes für diesen Personenkreis von derzeit 100 auf 80 Prozent einher.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Einbeziehung von im Haushalt lebenden Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in eine Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern. Mit der Regelung wird erreicht, dass Vermögen und Einkommen der Eltern nicht wie bisher nur für den Lebensunterhalt minderjähriger Kinder, sondern künftig auch für den Lebensunterhalt von Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einzusetzen ist.

Zu Buchstabe b

§ 9 Abs. 4 regelt die Hilfebedürftigkeit in einem besonderen Fall. Schon bisher entsprach es nicht der Systematik des § 9 die Darlehensgewährung als Leistungsmodalität in Absatz 4 zu regeln. Die Regelung der darlehensweisen Gewährung gehört systematisch in den § 23, wo sie nunmehr als Absatz 5 eingestellt wird.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Folgeänderung zur Einbeziehung von im Haushalt lebenden Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in eine Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern.

Zu Nummer 5 (§ 20)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Streichung des § 5 Abs. 2 Satz 2.

Zu Buchstabe b

Satz 1 entspricht dem bisherigen Entwurf.

Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Einbeziehung von im Haushalt lebenden Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in eine Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Einbeziehung von im Haushalt lebenden Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in eine Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern.

Jugendliche sollen, wenn sie ohne Zusicherung des kommunalen Trägers aus dem Haushalt der Eltern ausziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres die gleiche Regelleistung (nämlich 80 Prozent der Regelleistung) erhalten, die ihnen gewährt worden wäre, wenn sie weiterhin mit den Eltern eine Bedarfsgemeinschaft gebildet hätten. Diese Regelung soll zusammen mit der Neuregelung in § 22 Abs. 2a den Anreiz vermindern, auf Kosten der Allgemeinheit eine eigene Wohnung bei gleichzeitigem Bezug der vollen Regelleistung zu beziehen.

Zu Buchstabe d

Die Änderung in Satz 1 ist eine Folgeänderung zur Einbeziehung von im Haushalt lebenden Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in eine Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern. Auf diese Weise wird verhindert, dass Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben anstelle der vorgesehenen 80 Prozent der Regelleistung 90 Prozent der Regelleistung erhalten.

Satz 2 wurde in Absatz 2 eingefügt.

Zu Nummer 6 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Ursache hoher Kosten ist unter anderem der Erstbezug einer eigenen Wohnung durch Personen, die entweder bislang wegen Unterstützung innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft keinen Anspruch hatten oder als Teil der Bedarfsgemeinschaft niedrigere Leistungen bezogen haben.

Künftig sollen Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und erstmalig eine Wohnung beziehen wollen, vorher die Zustimmung des Leistungsträgers einholen müssen. Liegt ein Härtefall nach Satz 2 vor, kann die Zusicherung auch nach Abschluss des Mietvertrages eingeholt werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung vorher einzuholen.

Wird die Zustimmung nicht eingeholt, werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres keine Leistungen für Unterkunft und Heizung gezahlt. Dies ist den Betroffenen auch zuzumuten, weil § 3 Abs. 2 SGB II vorsieht, dass Jugendliche unverzüglich in eine Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln sind. Der Leistungsausschluss wird daher im Regelfall von kürzerer Dauer sein.

Die Zustimmung des kommunalen Trägers zum Umzug soll erteilt werden, wenn aus schwerwiegenden sozialen Gründen (vgl. § 64 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB III) ein Verweis des Jugendlichen auf die elterliche Wohnung nicht möglich ist oder wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Notwendigkeit des Umzugs gegeben ist.

Zu Buchstabe b

Der zuständige Leistungsträger soll eine Mietkaution grundsätzlich in Form eines Darlehens erbringen, da sich aus der Natur der Mietkaution bereits ergibt, dass diese im Regelfall an den Mieter zurückfließt. Insofern ist es im Regelfall nicht gerechtfertigt, die Kaution dem Hilfebedürftigen endgültig zu belassen.

Zu Buchstabe c

Die Übernahme von Schulden (Mietschulden und/oder Energieschulden), die für die Sicherung der Unterkunft unabweisbar ist, wird nun unmittelbar im SGB II und nicht mehr durch Verweis auf Leistungen des SGB XII geregelt und gewährleistet einen praktikablen Verwaltungsvollzug im Rahmen des SGB II. Die Leistungen werden aus einer Hand gewährt und Doppelzuständigkeiten vermieden. Die Regelungen gewährleisten, dass das bisher in der Sozialhilfepraxis übliche Verfahren zur Übernahme von Schulden im Rahmen des SGB II möglich ist.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Regelung der Schuldenübernahme im SGB II. Die Regelung entspricht § 34 Abs. 2 SGB XII und stellt sicher, dass der Träger der Grundsicherung für Arbeit-

suchende Kenntnis von Räumungsklagen erhält. Durch die Übernahme des § 34 Abs. 2 SGB XII wird gewährleistet, dass Bezieher von Arbeitslosengeld II nicht schlechter gestellt werden als Bezieher von Sozialhilfe.

Zu Nummer 7 (§ 23)

Mit der Anfügung des Absatzes 5 wird der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ermächtigt, sich Leistungen, die er darlehensweise gewährt, dinglich sichern zu lassen.

Durch die Anfügung des Absatzes 6 soll verhindert werden, dass Jugendlichen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung durch den kommunalen Träger nach § 22 Abs. 2a umziehen, eine Erstausstattung für die Wohnung gewährt wird.

Zu Nummer 8 (§ 24)

Folgeänderung zur Einbeziehung von im Haushalt lebenden Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in eine Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern.

Zu Nummer 9 (§ 40)

§ 40 Abs. 2 SGB II in seiner derzeitigen Fassung begünstigt die verspätete Abmeldung bzw. Anzeige von bedarfsdeckendem Einkommen. § 40 Abs. 2 regelt als besondere Verfahrensvorschrift für die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen, dass 56 Prozent der an den Hilfebedürftigen gewährten Leistungen für Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizung und Warmwasserversorgung, nicht vom Hilfebedürftigen zu erstatten sind. Die Vorschrift ist eine Folge des Wegfalls des Wohngeldes für Leistungsempfänger nach dem SGB II. Als Kompensation soll der Teil der Unterkunftskosten, der durchschnittlich der Leistung des Wohngeldes für frühere Sozialhilfeempfänger entsprach, nicht zurückerstattet werden müssen. Diese Regelung gilt nicht in Fällen, in denen der Betroffene sich nicht auf schutzwürdiges Vertrauen in den Bestand des rechtswidrigen begünstigenden Bescheides berufen kann (z. B. bei arglistiger Täuschung des Leistungsträgers usw., vgl. § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X).

Nicht von dieser Sonderregelung erfasst sind die Fälle, in denen verspätet bedarfsdeckendes Einkommen angezeigt wird. In diesen Fällen gilt die eingeschränkte (für den Betroffenen günstige) Erstattungsregelung. Zeigt der Betroffene die Änderung der Einkommensverhältnisse hingegen rechtzeitig an, erfolgt eine sofortige Aufhebung wegen Wegfalls der Bedürftigkeit. Im Ergebnis bedeutet dies, je später ein bedarfsdeckendes Einkommen angezeigt wird, um so besser ist der Leistungsempfänger gestellt. Durch die Neuregelung soll deshalb erreicht werden, dass die Begrenzung der Erstattung auf 44 Prozent der Unterkunftskosten nicht auf Fälle verspäteter Anzeige von bedarfsdeckendem Einkommen und bei teilweiser Aufhebung anzuwenden ist.

Zu Nummer 10 (§ 68)

Die Regelung des Absatzes 1 stellt sicher, dass der Verwaltung ausreichend Zeit für die erforderlichen Umstellungsarbeiten beim Übergang zur neuen Rechtslage bei der Erweiterung der Bedarfsgemeinschaft um Jugendliche, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingeräumt wird. Sobald für einen Angehörigen eines Haushaltes der Bewilligungsabschnitt ausläuft, ist ein Neuantrag für die nun neu zu bildende Bedarfsgemeinschaft zu stellen. Die Stichtagsregelung des Absatzes 2 stellt sicher, dass die Neuregelung des § 22 Abs. 2a nur für solche Jugendliche gilt, die nach dem 17. Februar 2006 (Beschluss des Deutschen Bundestages) aus dem Haushalt der Eltern oder eines Elternteils ausgezogen sind.

Zu Artikel 2 (SGB VI)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Regelung dient der Vermeidung von Doppelversicherungen von Personen, die bereits aus einem anderen Grund in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind, insbesondere weil sie neben dem Bezug von Arbeitslosengeld II versicherungspflichtig beschäftigt oder versicherungspflichtig selbständig tätig sind oder Arbeitslosengeld beziehen.

Zu Nummer 2 (§ 166)

Zu Buchstabe a

Die Regelung senkt entsprechend dem Koalitionsvertrag den Beitrag für die gesetzliche Rentenversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld II von 78 Euro pro Monat auf 40 Euro pro Monat. Dies führt zu geringeren Leistungsansprüchen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Beitrag gewährleistet jedoch weiterhin, dass den Betroffenen der Anspruch auf die Rente wegen Erwerbsminderung erhalten bleibt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 1. Die in § 166 Abs. 1 Nr. 2b geregelten Fälle dürften nur selten vorkommen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll deshalb für diese Personen die allgemeine Regelung zur Rentenversicherung von Arbeitslosengeld-II-Beziehern mit anderen beitragspflichtigen Einnahmen gelten.

Zu den Artikeln 3, 4 und 5

Zu Artikel 3 (SGB XII)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 22 Abs. 5 und 6 SGB II. Die Regelung des § 34 SGB XII zur Übernahme von Mietschulden wird in das SGB II übernommen. Damit ist die Ausnahmeregelung des § 21, nach der bisher Leistungen nach § 34 SGB XII auch an Leistungsbezieher nach dem SGB II möglich waren, nicht mehr notwendig.

Zu Artikel 4 (BKGG)

Entsprechend der Ausweitung der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird auch beim Kinderzuschlag der Kreis der zu berücksichtigenden Kinder um unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres erweitert.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Angleichung der Regelleistungen im Osten an das Niveau der Regelleistungen im Westen tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Die Änderungen, die mit der Einbeziehung Jugend-

licher unter 25 Jahren in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern verbunden sind, können aufgrund der vorzunehmenden, umfassenden Programmierung im IT-System nicht vor dem 1. Juli 2006 erfolgen.

Die Absenkung der Beiträge zur Rentenversicherung kann erst zum 1. Januar 2007 erfolgen, da ansonsten der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2006 nicht stabil gehalten werden könnte.

Berlin, den 15. Februar 2006

Brigitte Pothmer
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333